

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 09/23

Altersversorgungs-
bezüge und
Geschäftsführergehalt

E-Rechnungspflicht kurz
vor der Einführung?

Ist Reisezeit Arbeitszeit?

Inhalt

Editorial

Interview

04 Fünf Jahre DSGVO: Was hat sich getan und was bringt die Zukunft?

Top News

06 Zusammenfallen von Altersversorgungsbezügen und Geschäftsführergehalt

06 E-Rechnungspflicht kurz vor der Einführung?

07 Ist Reisezeit Arbeitszeit?

Praxistipp

08 Umsatzsteuer-Sonderprüfung: Was erwartet Sie?

News für Ihr Geschäft

09 Nachforderungszinsen zur Umsatzsteuer – Billigkeitserlass prüfen!

09 Endlich: Registrierungspflichten für kleine Photovoltaikanlagen entfallen

10 Einstellung der Produktion ist nicht zwingend eine Funktionsverlagerung

11 Die entscheidende Frage: Grundstücksbezug ja oder nein?

11 Betriebsratsvorsitzender und zugleich Datenschutzbeauftragter?

12 Kinderbetreuungskosten: Haushaltszugehörigkeit verfassungsgemäß

Kurz notiert

13 Künftig unter einem Dach: dhpg und sechs Niederlassungen der RSM schließen sich zusammen

14 Presse, Veröffentlichungen, Zahlungstermine

14 Nachfolge-Experte Dr. Andreas Rohde publiziert weiteres Praxisbuch

Impressum

Herausgeber

dhpg Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte Steuerberater
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
info@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com
Herstellung
Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 25.8.2023
Änderungen vorbehalten.



Prof. Dr. Andreas Blum

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Innerhalb der dhpg verantwortet Prof. Dr. Andreas Blum die Entwicklung innovativer IT-Dienstleistungen und digitaler Services. So beraten er und sein Team Unternehmen in allen Fragen rund um IT-Compliance und -Sicherheit, den Einsatz moderner Analyseverfahren und die Zertifizierung von Softwareprodukten. Darüber hinaus leitet er die Entwicklung von digitalen Produkten als Teil der Digitalisierungsstrategie der dhpg.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist in diesem Jahr fünf Jahre alt geworden. Zeit, Revue passieren zu lassen, was sich seit Inkrafttreten verändert hat und wo es Optimierungsbedarf gibt. Im Interview beleuchten unsere Experten außerdem, welche Herausforderungen die weiterschreitende Digitalisierung und künstliche Intelligenz mit sich bringen.

Dass unser Leben immer weiter digitalisiert wird, zeigen auch die Pläne der EU, ab 2024 die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung einzuführen. Das Bundesfinanzministerium hat nun einen Gesetzentwurf vorgelegt. Für Unternehmen wird es also Zeit, sich hiermit auseinanderzusetzen. Die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfs haben wir in unseren Top News für Sie zusammengefasst.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen gehören sicherlich zum Leidwesen von Unternehmerinnen und Unternehmern. Anlass sind in der Regel Auffälligkeiten in den abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Damit Sie für den Fall der Fälle vorbereitet sind, erklären wir in unserem Praxistipp, was Sie in der Prüfung erwartet und was genau geprüft wird.

Und schließlich habe ich noch eine großartige Nachricht zu verkünden: Zum 1.10.2023 schließen sich die dhpg und sechs Niederlassungen der RSM GmbH zusammen. Zu den bisher elf Standorten der dhpg kommen die Niederlassungen in Krefeld, Stuttgart, der Metropolregion Nordbayern (Bamberg, Nürnberg, Ebern) sowie in Landshut hinzu. Gemeinsam werden mehr als 800 kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Sie da sein. Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit. Weitere Infos finden Sie auf Seite 14.

Wie immer gilt: Sprechen Sie uns bei Fragen zu diesen sowie allen weiteren Themen der Ausgabe jederzeit gerne an. Wir beraten Sie persönlich.

Ihr

A handwritten signature in white ink on a dark blue background. The signature is stylized and appears to read 'A. Blum'.

Prof. Dr. Andreas Blum

Fünf Jahre DSGVO: Was hat sich getan und was bringt die Zukunft?

Nach einem mehrjährigen Gesetzgebungsverfahren ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 in Kraft getreten und entfaltet seitdem einen umfassenden Schutz für die personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union (EU). Sie gilt weltweit als „Goldstandard“ und sollte u.a. dafür sorgen, dass der Datenschutz trotz des rasanten technologischen Fortschritts gewahrt bleibt. Ob die DSGVO diesen Erwartungen nach fünf Jahren noch gerecht wird, haben wir die Rechtsanwälte Dr. Christian Lenz und Joshua Kniesburges gefragt. Sie beraten mittelständische Unternehmen in den Bereichen IT- und Datenschutzrecht und fungieren in vielen Organisationen als externe Datenschutzbeauftragte.

Wieso brauchte es die DSGVO?

Lenz: Die DSGVO war das Ergebnis einer langen Debatte über die Zukunft des europäischen Datenschutzes. Die schnelle Entwicklung des Internets und die Digitalisierung in allen Lebensbereichen stellten den europäischen Gesetzgeber vor die Herausforderung, effektive Lösungen zum Schutz personenbezogener Daten innerhalb der EU zu finden. Mit der DSGVO, die die Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 ablöste, schuf die EU ein modernes Gesetz, das in den letzten Jahren viele Stärken offenbarte, teilweise aber nicht pragmatisch umgesetzt wurde.

Welchen konkreten Nutzen hat die DSGVO?

Kniesburges: Zunächst stellt die DSGVO jede Verarbeitung personenbezogener Daten unter einen Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, eine Datenverarbeitung ist grundsätzlich verboten, außer der Datenverarbeitende kann sie auf eine Rechtsgrundlage stützen. Mit diesem Grundsatz bringt die Verordnung zum Ausdruck, welchen Stellenwert der Schutz personenbezogener Daten hat. Einzelne werden somit nicht zum Objekt der Verarbeitung ihrer Daten.

Lenz: Außerdem hat die DSGVO betroffenen Personen die Möglichkeit gegeben, aktiv und effektiv die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch Dritte zu gestalten und zu überwachen. Sie können ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch gegen die Verarbeitung gegenüber Datenverarbeitenden geltend machen und so den rechtmäßigen Umgang mit ihren Daten kontrollieren. Im Falle einer rechtswidrigen Nutzung können sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren, die weitere Verarbeitung untersagen und Schadensersatz geltend machen.

Wo gibt es aktuell noch Nachbesserungsbedarf?

Kniesburges: Die Aufsichtsbehörden sind mit effektiven Mitteln ausgestattet. Sie haben die Möglichkeit, Kontrollen durchzuführen und bei Verstößen Bußgelder in Höhe von bis zu 20 Mio. € oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes zu verhängen. Dieses Jahr wurde das bislang höchste Buß-

geld in Höhe von 1,2 Milliarden € gegen Meta wegen der rechtswidrigen Übermittlung von Facebook-Nutzerdaten in die USA verhängt. Derartige empfindliche Strafzahlungen sind starke Anreize für z.B. große Technologie-Unternehmen, unsere europäischen Gesetze einzuhalten. Allerdings ist hier noch ein Weg zu gehen. Eine Schwäche ist vielleicht, dass Kontrollen oft erst nach einer Beschwerde durch Privatpersonen oder Datenschutzorganisationen stattfinden und die Verfolgung der Verstöße durch die Datenschutzbehörden oft sehr langwierig ist. Grund hierfür sind deren oftmals eingeschränkte Kapazitäten und bestehende Ermessensspielräume.

Lenz: Ich finde es wichtig, dass rechtssichere Wege durch die Aufsichtsbehörden aufgezeigt werden. Ein Beispiel sind Videokonferenz-Tools, die teilweise fast durchgängig kritisch beurteilt wurden, insbesondere seit der Pandemie aber für Unternehmen unverzichtbar sind. Gefragt sind hier wieder die großen Technologie-Unternehmen, die rechtssichere Lösungen schaffen müssen. Zudem muss die Politik ihre Hausaufgaben machen und z.B. rechtssichere Abkommen für den Datentransfer in die USA schaffen. Nach den Urteilen „Schrems I und II“ stellt sich die Frage, ob das jetzige Abkommen hält.

Kniesburges: Zudem fehlt es noch an Standards, z.B. für die Ausfüllung der Prinzipien „Privacy by design and by default“. Hiernach sind z.B. bei Softwareprodukten Datenschutzgrundsätze wie Datenminimierung bereits im Rahmen der Technikgestaltung und Voreinstellung zu verfolgen. Bei diesen Prinzipien ist es problematisch, dass direkt nur die Datenverarbeitenden und nicht die Hersteller von Softwareprodukten verpflichtet werden. Setzen marktmächtige Unternehmen mit ihren Produkten einen Industriestandard, sodass kleine und mittelständische Unternehmen mangels Ressourcen an deren Einsatz nicht vorbeikommen, sind diese großen Unternehmen als Hersteller nicht unmittelbar zur Einhaltung dieser Prinzipien verpflichtet. So geht der „Schutz personenbezogener Daten von Beginn an“ zumindest teils unter.

Gibt es Inhalte der DSGVO, die sich in den letzten fünf Jahren verschärft oder gar gelockert haben?

Lenz: Das ist schwierig zu sagen, da es ja zu Beginn nur den Gesetzestext, die Erwägungsgründe und die Verwaltungspraxis zum alten Bundesdatenschutzgesetz gab. Im Laufe der letzten Jahre haben wir durch die Verwaltungspraxis und einige Urteile zur DSGVO einfach mehr Klarheit bekommen.

Kniesburg: Durch dieses Mehr an Klarheit haben wir nun weniger Verteidigungspositionen, wenn es um Verstöße wie fehlende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung oder einen fehlenden bzw. ungeeigneten Datenschutzbeauftragten geht. Ansonsten sehen wir, dass man behördliche Verfahren bei Datenschutzvorfällen auch glimpflich erledigt bekommt, wenn die grundsätzliche Datenschutzorganisation seriös aufgebaut ist.

Welche Datenschutzthemen halten Sie zukünftig für relevant?

Lenz: Neben dem Datentransfer in die USA halte ich vor allem Basisthemen wie die Datensicherheit für bedeutsam. Hier sollte sich jedes Unternehmen permanent um seine technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) kümmern, sprich diese prüfen und stetig verbessern. Wir sehen hier vor allem das IT-Risikomanagement, wie es für Banken und kritische Infrastrukturen teils schon verpflichtend ist, als eine gute Orientierung, gegebenenfalls in abgespeckter Form. Dies dient nicht nur dem Schutz personenbezogener Daten, sondern auch dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Kniesburg: Ein weiterer großer Bereich ist die Entwicklung der künstlichen Intelligenz (KI). Für das Training einer KI sind enorme Datenmengen nötig. Diese werden häufig aus frei zugänglichen Daten im Internet gesammelt. Ob hierfür immer eine passende Rechtsgrundlage vorliegt, ist jedenfalls fraglich. Außerdem bietet KI neue Möglichkeiten für automatisierte Entscheidungsfindungen. Sie kann die Kreditwürdigkeit einer Person berechnen oder von Staaten nach dem Beispiel von China für ein Social-Scoring-System eingesetzt werden. Diese neuen Gefahren hat die EU jedoch erkannt und arbeitet seit 2022 am Artificial Intelligence Act, der neben der DSGVO gelten und diese stärken soll.

Lenz: Insgesamt ist das gesetzgeberische Handeln der EU im Bereich Daten deutlich besser als sein Ruf. Sinnvoll wären allerdings stärkere Absichtungen zwischen großen, mittleren und kleinen Unternehmen und ein Einschreiten der Behörden, wenn Marktmacht im Zusammenhang mit Datennutzungen missbräuchlich eingesetzt wird. Außerdem ist es erforderlich, das Datenschutzrecht mit dem Datenwirtschaftsrecht rechtssicherer zusammenwirken zu lassen. Auf diese Weise kann das Datenpotenzial bestmöglich genutzt werden und der umfassende Schutz der Daten, insbesondere der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ist gewährt.



Dr. Christian Lenz

ist Rechtsanwalt bei der dhpg. Der Fokus seiner Tätigkeit liegt in der IT- und datenschutzrechtlichen Beratung mittelständischer Unternehmen. Er ist ein ausgewiesener Experte bei Fragestellungen zur DSGVO und hat viele Unternehmen bei der Umsetzung dieser Anforderungen begleitet. Als zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV®) ist sein Know-how in vielen Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter gefragt. Ein Fachgebiet, das er als Referent mit einem breiten Angebot an Schulungen und Vorträgen begleitet.



Joshua Kniesburg

ist Rechtsanwalt bei der dhpg. Sein Schwerpunkt liegt in der IT- und datenschutzrechtlichen Beratung mittelständischer Unternehmen. Mandanten unterstützt er bei Compliance-Prüfungen, Softwareprojekten und der Erstellung komplexer IT-Verträge.

GmbH-Geschäftsführer

Zusammenfallen von Altersversorgungsbezügen und Geschäftsführergehalt

Erhält ein Gesellschafter-Geschäftsführer neben Altersversorgungsbezügen ein Gehalt, liegt in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil Hinweise gegeben, wie dies vermieden werden kann.

Weiterbeschäftigung nach Renteneintrittsalter

Pensionszusagen sind ein wichtiger Bestandteil der Altersabsicherung von Gesellschafter-Geschäftsführer:innen. Oft gelingt es jedoch nicht, dass ein:e Gesellschafter-Geschäftsführer:in tatsächlich zum vertraglichen Enddatum „in Rente“ geht. In der Praxis kann es dazu kommen, dass Gesellschafter-Geschäftsführer:innen nach Eintritt des Versorgungsfalles sowohl eine Pension als auch ein Gehalt für die Weiterbeschäftigung bezahlt wird. Über die steuerliche Behandlung eines solchen Falls hatte nun erneut der Bundesfinanzhof zu entscheiden.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei paralleler Zahlung

Was bei normalen Angestellten unproblematisch ist, wird bei Gesellschafter-Geschäftsführer:innen vor dem Hintergrund einer drohenden verdeckten Gewinnausschüttung differenzierter betrachtet. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass eine ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleitung entweder eine Anrechnung etwaiger Gehälter auf die Pensionszahlungen oder einen Aufschub der Pensionszahlungen bis zum tatsächlichen Ausscheiden der Gesellschafter-Geschäftsführer:innen aus dem Geschäftsführerdienstverhältnis verlangen würde. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs etwaige Gehälter, die parallel zur Zahlung von Versorgungsbezügen zur Auszahlung gelangen, durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und stellen damit eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Nun hatte der Bundesfinanzhof die Gelegenheit, seine Rechtsprechung hierzu fortzuentwickeln.

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei reduziertem Gehalt

Mit Urteil vom 15.3.2023 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass in Fällen, in denen nach dem Eintritt des Versorgungsfalles auch ein Gehalt gezahlt wird, keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, wenn das für die Weiterbeschäftigung gezahlte Geschäftsführergehalt die Differenz zwischen Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen der Gesellschafter-Geschäftsführer:innen nicht überschreitet. Daran ändert auch die ergangene Rechtsprechung zum „doppelten Fremdvergleich“ nichts. Nach der Rechtsprechung zum doppelten Fremdvergleich kann eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht allein damit begründet

werden, dass ein:e Gesellschafter-Geschäftsführer:in nur ein unüblich niedriges Gehalt erhalten hat und ein Dritter deshalb nicht tätig geworden wäre, wenn er hierfür nur eine „Anerkennungsvergütung“ erhalten hätte (verdeckte Gewinnausschüttung dem Grunde nach). Im Streitfall war vertraglich vereinbart worden, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer auch nach Erreichen der Altersgrenze (hier: 68 Jahre) weiterhin zu deutlich reduzierten Konditionen für die Gesellschaft tätig sein darf. Die im Streitfall vertraglich vereinbarte Abrede lag damit nach Ansicht des Bundesfinanzhofs dem Grunde nach im Einklang mit der Entscheidung, dass der doppelte Fremdvergleich dem Gesellschafter-Geschäftsführer nicht die Möglichkeit nehme, gegenüber der Kapitalgesellschaft Dienstleistungen oder Nutzungsüberlassungen unter Marktwert zu erbringen.

Leitlinien für steuerlich anerkannte Weiterbeschäftigung

Das Urteil hat hohe Relevanz. Es gibt Hinweise, wann beim Zusammenfall von Gehalts- und Pensionszahlungen eine verdeckte Gewinnausschüttung auch der Höhe nach auszuschließen ist. Wertvoll ist auch der Hinweis, dass ein Differenzgehalt wiederum nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt, weil unüblich gering.

Unternehmen

E-Rechnungspflicht kurz vor der Einführung?

Wir hatten Sie schon auf die Pläne der EU hingewiesen, die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung einzuführen. Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) hierzu einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Hintergrund

Die EU plant, dass die Mitgliedstaaten ab 2024 die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung einführen dürfen. Ab 2028 sollen dann, von Ausnahmen abgesehen, Rechnungen generell elektronisch ausgestellt werden. Das BMF hatte den Verbänden bisher den Entwurf einer Gesetzesänderung vorgelegt. Nun folgt die Umsetzung im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen sowie Steuervereinfachungen und Steuerfairness, kurz das Wachstumschancengesetz.

Was ist geplant?

Ab dem 1.1.2025 wird eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) definiert als Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Das ermöglicht eine elektronische Verarbeitung. Ferner muss die Rechnung den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen (CEN-Format EN 16931). Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (Papier-, PDF-Rechnungen), gelten als sonstige Rechnungen. Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung betrifft ausschließlich Umsätze im Inland zwischen Unternehmen (B2B).

Gibt es Ausnahmen bzw. Übergangsregelungen?

Ausnahmen sind für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise vorgesehen. Hier sind bei inländischen B2B-Umsätzen weiterhin auch andere Rechnungsformate zulässig. Ferner sind folgende Übergangsregelungen vorgesehen:

Bis zum 31.12.2025 kann statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung in Papierform oder in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden. Spätestens ab dem 1.1.2026 greift dann die E-Rechnungspflicht. Bis zum 31.12.2027 kann die E-Rechnung noch in einem anderen Format als nach der CEN-Norm 16931 ausgestellt werden.

Ist mit der Umsetzung tatsächlich zu rechnen?

Derzeit verstößt die E-Rechnungspflicht noch gegen die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL), was aber ab 2024 im Rahmen der „VAT in the Digital Age (ViDA)“-Initiative geändert werden soll. Unabhängig davon, ob und wann die EU ihre Pläne umsetzt, ist Deutschland mittlerweile von der EU ermächtigt worden, die E-Rechnungspflicht einzuführen (vgl. EU-Rat, Durchführungsbeschluss vom 25.7.2023). Die Umsetzung hängt damit allein vom Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens ab.

Konsequenzen

Sollten Sie bisher das Thema E-Rechnungen hintangestellt haben, so wird es Zeit, sich hiermit auseinanderzusetzen. Wird das Gesetz umgesetzt, verbleiben zwar etwas mehr als zwei Jahre, was aber für die Implementierung derartiger Prozesse nicht viel ist. Zudem ist zu beachten, dass jetzt schon bestimmte Geschäfte E-Rechnungen erfordern. Im Inland betrifft dies derzeit Rechnungen an den öffentlichen Sektor. Zudem sind andere EU-Mitgliedstaaten schon weiter oder planen aktuell die Einführung einer entsprechenden Rechnungslegungspflicht (z.B. Frankreich ab Juli 2024).

Unternehmen, Privat

Ist Reisezeit Arbeitszeit?

Arbeitgeber stellen sich in der betrieblichen Praxis immer wieder die Frage, ob Reisezeiten für die arbeitsschutzrechtlich zulässigen Höchstarbeitszeiten eine Rolle spielen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Lüneburg zu dem Thema hat jüngst für Aufsehen gesorgt.

Was ist passiert?

Die Klägerin ist ein Speditionsunternehmen, das auf die Überführung von neuen und gebrauchten Nutzfahrzeugen spezialisiert ist. Die dort beschäftigten Arbeitnehmer:innen fahren mit der Bahn oder mit Taxen zu dem jeweiligen Abholort des Fahrzeugs, übernehmen es dort und fahren das Fahrzeug dann zum vereinbarten Zielort. Von diesem Zielort aus reisen sie zurück zu ihrem Wohnort oder zu dem nächsten Abholort. Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt ermahnte die Klägerin, die zulässigen Höchstarbeitszeiten einzuhalten, da es die Auffassung vertritt, dass Bahnreisen, die im Zusammenhang mit der Überführung von Nutzfahrzeugen getätigt

werden, Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes darstellen. Dagegen wehrte sich die Klägerin im Zuge der Klage vor dem VG Lüneburg.

VG Lüneburg: Bahnfahrten sind Arbeitszeit

Das VG Lüneburg entschied nun, dass die getätigten Bahnfahrten tatsächlich Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes sind. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass mit den Bahnfahrten zwar nicht zwingend eine dem Gesundheitsschutz zuwiderlaufende Belastung einhergehe. Dies sei aber auch nicht entscheidend. Maßgeblich sei vielmehr, ob Arbeitnehmende den Arbeitgebern zur Verfügung stehen und arbeitsvertragliche Tätigkeiten ausüben. Folglich zählen die Bahnfahrten nach Auffassung des Gerichts auch als Arbeitszeit, da sie Teil der vertraglichen Leistungserbringung sind und die Freizeit der eingesetzten Arbeitnehmer:innen beschränken. Das Urteil ist noch nichts rechtskräftig.

BAG: Beanspruchungstheorie

Das VG Lüneburg weicht mit dieser Entscheidung von der sogenannten Beanspruchungstheorie des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ab. Nach dieser Theorie ist Reisezeit dann Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, wenn Arbeitnehmer:innen während dieser Zeit in einem Umfang beansprucht werden, der eine Einordnung als Arbeitszeit erfordert. Arbeitnehmer:innen, die für eine Dienstreise einen Pkw nutzen und im Straßenverkehr lenken, werden durch das Führen des Pkw im Straßenverkehr mit nicht unerheblichen physischen und psychischen Belastungen konfrontiert, sodass es sich bei dieser Zeit um Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes handelt. Anders sieht es die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung für den Fall, dass Arbeitnehmer:innen für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel nutzen. In diesem Fall wird den Arbeitnehmer:innen die Zeit der Dienstreise grundsätzlich zu ihrer freien Verfügung gewährt. Unstreitig gehört hingegen auch die Zeit der Bahnfahrt zur Arbeitszeit im arbeitszeitrechtlichen Sinne, wenn währenddessen die geschuldete Arbeitsleistung erbracht wird (z.B. durch Aktenlesen oder Telefonieren).

Was heißt das nun für Arbeitgeber?

Für Arbeitgeber bringt dieses verwaltungsgerichtliche Urteil nun die Rechtsunsicherheit zurück, die das BAG mit seiner Beanspruchungstheorie hinter sich lassen wollte. Es bleibt abzuwarten, ob und inwiefern das BAG durch die Entscheidung des VG Lüneburg seine bisher ständige Rechtsprechung überdenken wird. Deutlich zu betonen ist, dass sich sowohl die Entscheidung des VG als auch die Beanspruchungstheorie des BAG lediglich auf die Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes bezieht. In der betrieblichen Praxis existiert der Begriff „Arbeitszeit“ u.a. auch im vergütungsrechtlichen Sinne. Arbeit im vergütungsrechtlichen Sinne ist jede von Arbeitgebern im Gegenseitigkeitsverhältnis verlangte Tätigkeit und jede sonstige von Arbeitgebern verlangte Maßnahme, die mit der eigentlichen Tätigkeit und der Art und Weise ihrer Erbringung unmittelbar zusammenhängt. Dienstreisen stellen damit grundsätzlich Arbeit im vergütungsrechtlichen Sinne dar. Allerdings kann arbeits- und tarifvertraglich eine niedrigere Vergütung für Reisezeiten im Rahmen einer Dienstreise vereinbart werden, da Arbeitnehmer:innen in dieser Zeit nicht ihre eigentlich geschuldete Leistung erbringen.

Umsatzsteuer-Sonderprüfung: Was erwartet Sie?

Als Unternehmer können Sie sich bestimmt Schöneres als Sonderprüfungen oder Betriebsprüfungen vorstellen. Aber da muss wohl jeder im Laufe des beruflichen Lebens einmal durch. Damit Sie bestmöglich auf Ihre nächste Umsatzsteuer-Sonderprüfung vorbereitet sind, haben wir für Sie zusammengestellt, was Sie erwartet und was genau geprüft wird.

Wann findet eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung statt?

Unabhängig vom Turnus allgemeiner Außenprüfungen führt die Finanzverwaltung besondere Außenprüfungen in Form von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durch. Dabei prüft sie in der Regel einzelne Sachverhalte (z.B. Vorsteuerabzug und Vorsteueraufteilung bei der Vermietung von Gebäuden) und auch nur einzelne Monate oder Quartale, für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben wurden. Die Sonderprüfung betrifft nur die Umsatzsteuer und kann bei einem Unternehmen mehrfach im Jahr erfolgen. Häufig sind auch Auffälligkeiten in den abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen Anlass für eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung, etwa die wiederholte Abgabe berichtigter Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder die Anmeldung eines ungewöhnlich hohen Erstattungsanspruchs (Vorsteuer-Überhang).

Wird eine Sonderprüfung angekündigt?

Wie bei einer umfassenden Außenprüfung braucht es auch bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung eine schriftliche Prüfungsanordnung, die die Finanzbehörde unter Berücksichtigung folgender Angaben mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt geben muss:

- / Auf welchen Zeitraum erstreckt sich die Prüfung?
- / Welche Sachverhalte stehen im Fokus (z.B. Vorsteuerabzug, Belegnachweise zu steuerfreien Lieferungen, zeitgerechte Versteuerung)?
- / Hat der Prüfer die Absicht, auf elektronisch geführte Buchführungsunterlagen zuzugreifen?

In der Regel meldet sich der Prüfende vor einer Prüfungsanordnung telefonisch beim Unternehmen, um einen Termin für die Sonderprüfung zu vereinbaren – im Gegensatz zur Umsatzsteuer-Nachschau, zu der der Prüfende unangekündigt erscheint. Nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ist in Fällen von Steuerstraftaten grundsätzlich keine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung mehr möglich.

Wie läuft eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung ab?

Für gewöhnlich findet die Umsatzsteuer-Sonderprüfung in den Geschäftsräumen des Unternehmens statt und ist oft mit einer Betriebsbesichtigung verbunden. Ausnahmen bestätigen die Regel: Je nach zu prüfenden Sachverhalten kann die Prüfung komplett oder auch teilweise in den Räumen der prüfenden Behörde durchgeführt werden. Zu Beginn einer Prüfung empfiehlt es sich, mit dem Prüfenden ein einleitendes Gespräch zu führen und ihm einen allgemeinen Überblick über die Organisation des Betriebs zu

geben. Auch ist zu empfehlen, Einzelheiten und den Ablauf der Prüfung abzustimmen, um das Verfahren für alle Beteiligten zu erleichtern und den Verlauf zu beschleunigen. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn die prüfende Behörde den Abschluss ausdrücklich oder konkludent erklärt und sie den Prüfbericht zugeschickt hat. Ändern sich durch die Prüfung die Besteuerungsgrundlagen, haben Unternehmer:innen das Recht auf eine Schlussbesprechung.

Was passiert, wenn es zu Prüfungsfeststellungen kommt?

Kommt es zu Prüfungsfeststellungen, ändert die Finanzverwaltung die Steuerfestsetzung entsprechend für die geprüften Zeiträume. In der Regel führt die geänderte Festsetzung zu Umsatzsteuernachzahlungen. Jedoch sind die Prüfer:innen verpflichtet, auch Fehler zugunsten der Unternehmer:innen zu korrigieren, sodass es in Ausnahmefällen auch zu Umsatzsteuererstattungen kommen kann. Im Gegensatz zu allgemeinen Außenprüfungen, die häufig erst Jahre nach der Realisierung der zu prüfenden Sachverhalte durchgeführt werden, finden Umsatzsteuer-Sonderprüfungen zeitnah statt. Nachzahlungs- oder Erstattungsansprüche fallen daher im Zusammenhang mit der geänderten Steuerfestsetzung regelmäßig nicht an.

Wie kann man sich vor Unregelmäßigkeiten in der Sonderprüfung schützen?

Deckt die Umsatzsteuer-Sonderprüfung Unregelmäßigkeiten auf, hat dies Konsequenzen: Die Prüfung kann auf vorhergehende bzw. nachfolgende Voranmeldungszeiträume ausgedehnt werden oder es erfolgt die Anordnung einer allgemeinen Außenprüfung. Größere Unregelmäßigkeiten begründen möglicherweise auch den Anfangsverdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit. In diesem Fall wägt der Prüfende ab, ob er ein Strafverfahren einleitet. Bevor er weitere Ermittlungen durchführt, muss er das Unternehmen über die Einleitung des Verfahrens informieren. Eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit liegt auch dann vor, wenn die Unregelmäßigkeiten auf Organisationsverschulden zurückzuführen sind, wie fehlende fachliche Kompetenz oder fehlende Kontrollsysteme im Unternehmen. Daher ist ein internes Kontrollsystem, das auch die Einhaltung umsatzsteuerlicher Vorschriften umfasst (Tax Compliance Management System, kurz Tax CMS), sehr zu empfehlen: Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung trägt es u.U. dazu bei, den Vorwurf einer Steuerstraftat zu entkräften. Zudem schützt es bei nachträglicher Korrektur u.U. auch vor zu hohen Zinsbelastungen: Denn unentdeckte Fehler bei der Umsatzsteuer erstrecken sich häufig über lange Zeiträume und summieren sich zu hohen kreditfinanzierten Nachzahlungsbeträgen.

Unternehmen

Nachforderungszinsen zur Umsatzsteuer – Billigkeitserlass prüfen!

Im Rahmen von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen ergeben sich häufig erhebliche Zinsnachforderungen aufgrund der zeitlichen Verschiebung von Umsätzen. Das ist insbesondere dann ärgerlich, wenn die Umsatzsteuer jahresübergreifend in der Summe zutreffend abgeführt wurde. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) setzt dem nun Grenzen.

Hintergrund

Im Rahmen der Sollbesteuerung entsteht die Umsatzsteuer im Monat der Ausführung des Umsatzes, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Wird der Umsatz z.B. im Dezember 2022 ausgeführt, aber erst im Januar 2023 abgerechnet, so ist der Umsatz in der Voranmeldung für den Dezember 2022 zu melden. In der Praxis wird dies häufig übersehen.

Finanzamt erlässt Nachzahlungszinsen

Im Rahmen einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass der Kläger seine Umsätze immer im Monat der Rechnungsstellung deklariert hatte, obwohl er 90 % der Umsätze bereits im Vormonat erbracht hatte. Ursächlich hierfür war, dass dem Kläger die für die Rechnungsstellung nötigen Informationen von Subunternehmer:innen nicht rechtzeitig vorlagen. Das Finanzamt ordnete nun jeweils 90 % der im Januar gemeldeten Umsätze dem Vorjahr zu. Insgesamt forderte das Finanzamt für die Jahre 2009 bis 2013 ca. 1,9 Mio. € Zinsen vom Kläger. Hiervon entfielen allein auf das Jahr 2009 1,4 Mio. € (Zinslauf 56 Monate). Der Kläger beantragte daraufhin den Erlass der Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen, da der Liquiditätsvorteil des Klägers jeweils mit der Voranmeldung des Folgemonats entfallen sei. Das Finanzamt lehnte dies ab. Der Kläger erhob hiergegen Klage und erhielt in der Vorinstanz Recht. Das Finanzamt legte daraufhin Revision beim BFH ein. Zur Begründung verwies es u.a. auf den unterjährigen Zinsvorteil des Klägers, der zu beachten sei.

BFH: Nachforderungszinsen nicht zulässig

Der BFH weist die Argumentation des Finanzamts zurück. Durch die Erhebung von Nachforderungszinsen sollen nur Zinsvorteile abgeschöpft werden, die auch vorhanden sind. Eine um einen Monat verspätete Steueranmeldung kann daher nicht zu einem Zinslauf von z.B. 56 Monaten führen, wenn der erlangte Liquiditätsvorteil durch die Anmeldung des Folgemonats wieder ausgeglichen wird, sodass durch die verspätete Steuerfestsetzung kein Vorteil erzielt wurde. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger unterjährig permanent Liquiditätsvorteile generierte. Eine Verzinsung von Vorauszahlungen sieht die Abgabenordnung

(§ 233a AO) nicht vor. Entsprechend kann das Finanzamt hiermit nicht begründen, dass die Festsetzung der Nachforderungszinsen zulässig sei.

Konsequenzen

Die Festsetzung von Zinsen gemäß § 233a AO ist nur gerechtfertigt, wenn ein Zinsvorteil seitens der Unternehmerin oder des Unternehmers entstanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Erlass aus Billigkeitsgründen zu gewähren. Prüfen Sie daher in solchen Fällen, ob Sie durch einen Billigkeitsantrag die Nachforderungszinsen reduzieren können. Beachten Sie aber, dass dieses Urteil Sie – wie im obigen Fall – nicht dazu verleiten sollte, durch verspätete Anmeldung der Umsatzsteuer Liquiditätsvorteile zu erreichen, frei nach dem Motto: Es passiert ja nichts. Denn die vorsätzliche oder leichtfertige unzutreffende Deklaration der Umsätze in Voranmeldungen kann steuerstrafrechtlich geahndet werden.

Unternehmen

Endlich: Registrierungs-pflichten für kleine Photovoltaikanlagen entfallen

Um den Ausbau regenerativer Energien zu fördern, wurde die Besteuerung insbesondere kleinerer Photovoltaikanlagen (PVA) erheblich vereinfacht. Trotzdem mussten sich die Betreiber steuerlich registrieren lassen. Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) reagiert.

Schreiben des BMF

Das BMF bestätigt zunächst, dass unverändert die Pflicht zur Registrierung für Betreiber:innen von PVA besteht. Zwecks Vereinfachung wird es nun aber nicht beanstandet, wenn die Betreiber:innen auf die steuerliche Anzeige der Aufnahme der Erwerbstätigkeit sowie die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verzichten. Das gilt für Betreiber:innen von PVA, die / einen Gewerbebetrieb eröffnen, der sich auf das Betreiben einer ertragsteuerbefreiten PVA beschränkt, und / die umsatzsteuerlich Unternehmer:innen sind, deren Unternehmen sich ausschließlich auf den Betrieb einer dem Nullsteuersatz unterliegenden PVA sowie gegebenenfalls eine steuerfreie Vermietung beschränkt, sofern sie die Kleinunternehmerregelung anwenden.

Aus Sicht der Praxis war diese Klarstellung überfällig. Da die Regelung rückwirkend ab dem 1.1.2023 gilt, bedarf es in den genannten Fällen keiner Registrierung mehr. Bitte beachten Sie, dass dies nur für die oben genannten Fälle gilt. So sind z.B. alle Unternehmer:innen, die nicht von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, unverändert zur Registrierung verpflichtet.

Unternehmen

Einstellung der Produktion ist nicht zwingend eine Funktionsverlagerung

Finanzgerichtliche Entscheidungen zu Fragen der Verrechnungspreise sind eine Seltenheit, zu Funktionsverlagerungen sogar eine echte Rarität. Umso mehr Beachtung verdient eine aktuelle Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts, das in der Einstellung der Produktion durch eine deutsche Konzerngesellschaft keine Funktionsverlagerung sieht.

Hohes Streitpotenzial, strittige Voraussetzungen

Bei Reorganisation innerhalb internationaler Konzernstrukturen kommt es – jedenfalls in den Augen der deutschen Finanzverwaltung – häufig zu Funktionsverlagerungen, wenn deutsche Konzerngesellschaften bisher von ihnen ausgeübte Aufgaben innerhalb des Konzerns abgeben. Das Streitpotenzial in solchen Fallkonstellationen ist regelmäßig dem Grunde und der Höhe nach erheblich, weil bei Annahme einer Funktionsverlagerung zukünftige Gewinnpotenziale im Zeitpunkt der Verlagerung besteuert werden. So war auch der Fall gelagert, der kürzlich vom Niedersächsischen Finanzgericht zu entscheiden war: Die deutsche Tochtergesellschaft (X) eines Konzerns stellte aufgrund einer Entscheidung der Konzernspitze im Inland ihre Produktion ein. Diese Produktion wurde anschließend von einer weiteren ausländischen Konzerngesellschaft (Y) durchgeführt. Die Produktionsanlagen wurden von X an Schwestergesellschaften verkauft. Die im Rahmen der Produktionseinstellung anfallenden Schließungskosten wurden von Y getragen. Darüber hinausgehende Zahlungen als Entschädigung für die Einstellung der Produktion erfolgten nicht. Die deutsche Betriebsprüfung würdigte den Fall als Funktionsverlagerung und berechnete ein Transferpaket. Nach Abzug der Erlöse aus dem Verkauf der Anlagen sowie der von Y getragenen Schließungskosten ergab sich folglich eine Gewinnerhöhung bei X.

Ohne Geschäftschance keine verdeckte Gewinnausschüttung

Die von X eingereichte Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht prüfte in einem ersten Schritt das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA). Eine vGA in Gestalt einer verhinderten Vermögensmehrung wäre denkbar, wenn X an Y eine Geschäftschance überlassen hätte. Eine solche Geschäftschance bedeutet die konkrete Möglichkeit, aus einem Geschäft oder einer betrieblichen Funktion künftig einen Vermögensvorteil erzielen zu können. In der Regel handelt es sich bei der Geschäftschance um ein immaterielles Wirtschaftsgut, wie beispielsweise einen Kundenstamm, ein Belieferungsrecht oder einen bestimmten Exportmarkt. Zwar muss es sich nicht zwingend um eine rechtlich abgesicherte Rechtsposition handeln, jedoch muss die Geschäftschance zumindest so weit konkretisiert sein, dass sie einer Bewertung zugänglich ist. Diese Kriterien sah das Finanzgericht im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da die Produktion von X im Wesentlichen auf Mengenan-

gaben beruhte, die die Konzernspitze zugewiesen hatte und die über andere Konzern-Vertriebsgesellschaften an externe Kunden verkauft wurden. Somit verfügte X insbesondere nicht über einen eigenen Kundenstamm und auch nicht über einen rechtlich gefestigten Anspruch, bestimmte Produktionsmengen auch zukünftig fertigen zu können.

Ohne Wirtschaftsgüter und sonstige Vorteile keine Funktionsverlagerung

In einem zweiten Prüfungsschritt beschäftigte sich das Finanzgericht mit der Frage der Funktionsverlagerung. Auch diese Frage wurde im Ergebnis verneint, weil weder immaterielle Wirtschaftsgüter noch sonstige Vorteile von X auf Y verlagert worden seien. Auch dies machten die Richter:innen einerseits am fehlenden eigenen Kundenstamm von X fest. Andererseits verfügte X offenbar auch über keine sonstigen immateriellen Wirtschaftsgüter (Patente, sonstige Schutzrechte, Know-how etc.). Vielmehr standen die entsprechenden Entwicklungen aufgrund eines konzerninternen Kostenumlagevertrags (Cost Sharing Agreement) auch Y zu, sodass Y selbstständig die zunächst von X hergestellten Produkte produzieren konnte. Aus diesen Gründen habe Y nach Produktionseinstellung durch X nur das getan, was sie aufgrund ihrer rechtlichen Position innerhalb des Konzerns schon früher hätte tun können.

Fortsetzung folgt vor dem Bundesfinanzhof

Somit hat das Finanzgericht der Klage in vollem Umfang stattgegeben und eine Einkommenserhöhung abgelehnt. Gleichzeitig wurde aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zugelassen, sodass der Fall voraussichtlich seine Fortsetzung vor dem Bundesfinanzhof finden wird. Dies wäre auch zu begrüßen, weil eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu Fragen der Funktionsverlagerung bislang praktisch nicht existiert. Kommt es zu einem Revisionsverfahren, ist eine Zurückverweisung durch den Bundesfinanzhof nicht unwahrscheinlich, da zumindest aus dem veröffentlichten Urteil vergleichsweise wenige Sachverhaltsinformationen zu entnehmen sind und hier möglicherweise noch weitere Sachaufklärung geboten ist. Insbesondere die Frage, nach welcher Verrechnungspreismethode die Preise für die Lieferung der von X hergestellten Produkte an die Vertriebsgesellschaften ermittelt wurden und welches genaue Funktions- und Risikoprofil X aufwies, könnte für die Entscheidung des Falls von Bedeutung sein.



Unternehmen

Die entscheidende Frage: Grundstücksbezug ja oder nein?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich aktuell ausführlich mit der Abgrenzung von grundstücksbezogenen Dienstleistungen gegenüber anderen Dienstleistungen auseinandergesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Fragestellung, die entscheidend für die korrekte umsatzsteuerliche Erfassung sowohl beim Leistenden als auch beim Leistungsempfangenden ist. Die Komplexität der zugrunde liegenden Regelungen sorgt in der Praxis dafür, dass die Thematik entweder übersehen wird, schwer zu lösen ist oder gegebenenfalls Konflikte zwischen Vertragsparteien oder mit dem Fiskus auslöst. Alles Gründe, Ihnen das Thema nachfolgend näherzubringen.

Hintergrund

Sonstige Leistungen zwischen Unternehmen werden in der Regel dort besteuert, wo die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger sitzt. Eine wichtige Ausnahme hiervon bilden Dienstleistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück. Diese werden dort besteuert, wo das Grundstück liegt. Insbesondere wenn sich Leistende:r, Leistungsempfänger:in und Grundstück nicht im gleichen Mitgliedstaat befinden, ist die zutreffende Abgrenzung Voraussetzung für die korrekte umsatzsteuerliche Erfassung. Das betrifft nicht nur den Ort der Besteuerung, sondern auch die Frage der Schuldnerin bzw. des Schuldners der Umsatzsteuer.

Fall (vereinfacht)

Die Klägerin erwarb, teils fremdfinanziert, eine Immobilie im Inland zwecks Vermietung. Hierzu schloss sie mit der T Ltd. einen „Identification & Acquisition, Disposition Fee Agreement“ (ITF-Vertrag) sowie mit der B s.a.r.l. einen „Management and Coordination Agreement“ (MCF-Vertrag). Sowohl die T Ltd. als auch die B s.a.r.l. hatten ihren Sitz im Ausland. Gegenstand des ITF-Vertrags waren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung des Grundstücks (u.a. Verhandlungen über Bankdarlehen). Der MCF-Vertrag betraf den laufenden Betrieb der Immobilie (u.a. die Auswahl externer Dienstleistungsunternehmen und ihre Koordination, Maßnahmen zur Vermietung, Finanzanalysen). Strittig war, ob und in welchem Umfang die der Klägerin gegenüber erbrachten Leistungen in Verbindung mit einem Grundstück im Inland steuerbar waren – mit der Folge der Steuerschuldnerschaft der Klägerin (§ 13b UStG).

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Zunächst bestätigt der BFH die Vorinstanz, wonach sowohl der ITF-Vertrag als auch der MCF-Vertrag jeweils mehrere eigenständige Leistungen umfassen, also jeweils nicht als einheitliche Leistung zu qualifizieren sind. Demnach ist beim ITF-Vertrag zwischen der Vermittlung des Grundstücks und der Finanzierung zu unterscheiden. Der BFH weist insofern auf die eigenständige Bedeutung der Finanzierungsvermitt-

lung und auf den Umstand hin, dass die Vertragspartner (Verkäufer Grundstück, Kreditgeber) unterschiedlich sind. Laut BFH sprechen beim MCF-Vertrag folgende Umstände für das Vorliegen eigenständiger Leistungen: Zum einen hat die Klägerin selbst und nicht die B s.a.r.l. als Leistende die Verträge mit den Dienstleistungsunternehmen abgeschlossen und war in die wesentlichen Entscheidungen bei der Verwaltung des Objekts einbezogen. Zum anderen handelte es sich um heterogene Tätigkeiten (klassische Hausverwaltung, typische Eigentümerfunktionen, Abwicklung gesellschaftsrechtlicher Angelegenheiten, Erarbeitung marktstrategischer Überlegungen), die sich von normalen Aufgaben der Immobilienwirtschaft unterscheiden. Dem steht nicht entgegen, dass beide Verträge pauschal vergütet werden.

Von diesen eigenständigen Leistungen sind die Finanzierungsvermittlung nach dem ITF-Vertrag sowie die im Interesse der Gesellschafter:innen und zur Erfüllung steuerrechtlicher Verpflichtungen (u.a. Einkünfteermittlung) erbrachten Leistungen des MCF-Vertrags nicht im Inland steuerbar. Sie werden zwar durch den Erwerb des Grundstücks ausgelöst, stehen jedoch nicht im ausreichend direkten Bezug zum Grundstück. Ein lediglich mittelbarer Bezug zum Grundstück reicht jedoch für die Annahme grundstücksbezogener und damit im Inland steuerbarer Leistungen nicht aus.

Konsequenzen

Der Fall zeigt eins: Vorsicht bei Verträgen in Verbindung mit Grundstücken: Irrtümer können teuer werden. Zwar hilft das Urteil, grundstücksbezogene Leistungen abzugrenzen, in der Praxis sind die Fälle allerdings selten vergleichbar. Holen Sie sich Rat ein – unsere Expert:innen unterstützen Sie gern.

Unternehmen, Privat

Betriebsratsvorsitzender und zugleich Datenschutzbeauftragter?

Die Ausübung mehrerer Ämter innerhalb eines Betriebs durch dieselbe Person birgt stets das Risiko eines Interessenkonflikts. Eine aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zeigt, dass Arbeitgeber zum Schutz personenbezogener Daten insbesondere bei der Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten zweimal hinschauen sollten.

Was ist passiert?

Der Kläger ist Betriebsratsvorsitzender des beklagten Unternehmens und in dieser Funktion teilweise von der Arbeit freigestellt. Darüber hinaus wurde er zum Datenschutzbeauftragten des beklagten Unternehmens bestellt. Aufgrund der Inkompatibilität der Ämter veranlasste daraufhin die Beklagte den Widerruf der Bestellung zum Datenschutzbeauftragten mit sofortiger Wirkung. Der Kläger ging im Wege der Klage gegen diese Abberufung vor.

BAG: Erforderliche Zuverlässigkeit wegen Interessenkollision nicht gegeben

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen wies das BAG die Klage mit der Begründung ab, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung als Datenschutzbeauftragte:r vorliege. Ein solcher Grund bestehe, wenn die oder der Datenschutzbeauftragte nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitze. Diese Zuverlässigkeit sei insbesondere im Falle eines Interessenkonflikts zweifelhaft. Ein abrufungsrelevanter Interessenkonflikt sei dann anzunehmen, wenn die oder der Datenschutzbeauftragte innerhalb einer Einrichtung eine Position inne habe, die die Festlegung von Zwecken und Mitteln der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand habe. Nach Auffassung des BAG stellt der Betriebsratsvorsitz eine solche Position dar. Der Betriebsrat habe zwar keinen generellen Zugriff auf personenbezogene Daten, sondern nur im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes. Entscheidend sei aber, dass der Betriebsrat durch einen Gremiumsbeschluss darüber entscheide, unter welchen konkreten Umständen er in Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben welche personenbezogenen Daten vom Arbeitgeber fordert und auf welche Weise er sie anschließend verarbeitet. Demnach können die Aufgaben einer oder eines Betriebsratsvorsitzenden und einer oder eines Datenschutzbeauftragten nicht durch dieselbe Person ohne Interessenkonflikt ausgeübt werden.

Was heißt das für die Praxis?

Die Entscheidung des BAG zeigt erneut, welche weitreichenden Konsequenzen aus dem Datenschutz resultieren können. Arbeitgeber sind gut damit beraten, ein besonderes Augenmerk auf die Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten des Betriebs und insbesondere auf die weiteren Ämter dieser Person zu werfen. Betriebsratsvorsitzende kommen für das Amt der oder des Datenschutzbeauftragten nicht in Betracht. Ob diese Rechtsprechung auch auf einfache Betriebsratsmitglieder zutrifft, hat das BAG allerdings offengelassen. Es erscheint aber konsequent, den aufgeworfenen Interessenkonflikt auch hier zu sehen. Unter Risikominimierungsaspekten sollte hier von der Bestellung abgesehen werden.

Privat

Kinderbetreuungskosten: Haushaltszugehörigkeit verfassungsmäßig

Der Bundesfinanzhof hat jüngst entschieden: Das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit in § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) beruht auf einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung bzw. Förderung.

Der Kläger ist Steuerberater und Vater einer im Jahr 2013 geborenen Tochter. Seit dem Jahr 2018 lebte er von der Mutter des Kindes dauernd getrennt. Im Streitjahr 2020 hatte die Tochter ihren ausschließlichen Wohnsitz bei der Mutter und gehörte nicht zum Haushalt des Klägers. Er

schuldete den Barunterhalt, während die Mutter für die Betreuung der Tochter verantwortlich war. Ehegattenunterhalt zahlte der Kläger nicht.

Sonderausgabenabzug für die Betreuungskosten?

Die Tochter besuchte im Streitjahr zunächst einen Kindergarten und nach ihrer Einschulung den Hort der Grundschule. Die Mutter überwies in diesem Jahr für den Besuch des Kindergartens insgesamt 250 € und für den Besuch des Schulhorts insgesamt 348 € an die jeweilige Einrichtung. Der Kläger erstattete der Mutter jeweils den halben Monatsbeitrag. In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machte er die Hälfte der Betreuungsaufwendungen für Kindergarten und Schulhort als Sonderausgaben geltend. Die Höhe der getragenen Kinderbetreuungskosten gab er mit den von ihm getragenen Kosten an.

Auffassung des Finanzamts und des Finanzgerichts

Das Finanzamt versagte im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung den begehrten Sonderausgabenabzug für die Kinderbetreuungskosten. Zur Erläuterung führte es aus, dass die Tochter während des gesamten Veranlagungszeitraums nicht zum Haushalt des Klägers gehört habe. Der Kläger erhob daraufhin Sprungklage, die mit Urteil des Finanzgerichts abgewiesen wurde. Mit der vom Finanzgericht zugelassenen Revision machte der Kläger die Verletzung von Bundesrecht geltend und beantragte, das Urteil des Finanzgerichts aufzuheben und den Einkommensteuerbescheid dahingehend zu ändern, dass die Kinderbetreuungskosten in Abzug gebracht werden.

Bundesfinanzhof bestätigt Vorinstanzen

Die Revision wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht hat zutreffend entschieden, dass die im Streitjahr vorgenommenen Überweisungen des Klägers nicht zu abziehbaren Sonderausgaben führen. Auch die Zuzahlung der Kosten für die Kinderbetreuung in Höhe der hälftigen Beiträge führt nicht dazu, diese Aufwendungen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zum Abzug als Sonderausgaben zuzulassen.

Fazit

Die Abzugsberechtigung von Kinderbetreuungskosten, die typischerweise nach dem Kriterium der Haushaltszugehörigkeit zu gewähren ist, ist verfassungsrechtlich nach wie vor nicht zu beanstanden, da dem nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigten Elternteil ein Betreuungsfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG zusteht. Das gilt jedenfalls, solange und soweit die tatsächlich getragenen Kinderbetreuungskosten mit dem Betreuungsfreibetrag vollständig erfasst werden.



Künftig unter einem Dach: dhpg und sechs Niederlassungen der RSM schließen sich zusammen

Die dhpg und sechs der bis Ende September dem RSM-Netzwerk angehörenden Niederlassungen haben den Zusammenschluss ihrer Unternehmen beschlossen. So werden die Standorte der dhpg um die Büros Krefeld, Stuttgart, Metropolregion Nordbayern (Bamberg/Nürnberg/Ebern) sowie Landshut ergänzt. Damit entsteht zum 1.10.2023 das **größte Prüfungs- und Beratungshaus für den inhabergeführten Mittelstand in Deutschland** mit mehr als 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Unternehmen firmiert unter dem Namen dhpg mit Hauptsitz in Bonn.

„Wir freuen uns sehr auf unsere neuen Kolleginnen und Kollegen. Vor allem auf die Möglichkeiten, die sich durch die damit gewonnenen Kompetenzen und Größe in der Mandanten- und Bewerberattraktivität ergeben“, so **Prof. Dr. Andreas Blum, Managing Partner der dhpg**.

Rainer Bongarth, Partner am Standort Krefeld: „Für uns war es entscheidend, einen Partner zu finden, der sowohl in Strategie und Geschäftsmodell zu uns passt als auch ambitioniert ist, unsere deutschlandweite Position im Markt zu festigen.“ **Christof Büttcher, Partner am Standort Bamberg,** ergänzt: „Neben dem Strategiefit haben wir das gleiche Mindset in Fragen der Kultur und Entwicklung unserer Teams.“

Für Sie als Mandant:innen ändert sich nichts. Selbstverständlich erhalten Sie weiterhin die gewohnt hohe Qualität unserer Dienstleistungen. Ihre Beraterinnen und Berater betreuen Sie unverändert weiter und stehen Ihnen gerne unter den bekannten E-Mail-Adressen und Telefonnummern zur Verfügung.

Lesen Sie mehr in unserer [Pressemitteilung](#).

Taxieren Sie mit! Überall, wo es Podcasts gibt.

Folge 11: Moderne
Abschlussprüfung

Welche Vorteile die
neuen Prüfungs-
standards für
Unternehmen
bieten

Jetzt einschalten



Jens Washausen geht in den Ruhestand

Jens Washausen ist seit 2006 Geschäftsführer der GEOS Germany GmbH, einem führenden Unternehmen für Sicherheits- und Krisenmanagement. Die dhpg arbeitet seit jeher in Fragen der Entsendung von Mitarbeiter:innen eng mit GEOS im Netzwerk CROSS GLOBE zusammen, um das Beratungsportfolio für Unternehmen abzurunden. Zum Ende des Monats geht Jens Washausen in den wohlverdienten Ruhestand und übergibt sein Amt an Frank Tesch, der bereits drei Jahre als Senior Consultant für GEOS tätig war.

Wir wünschen Jens Washausen für seine Zukunft alles Gute und ausreichend Zeit für die schönen Dinge des Lebens!

Presse

www.ga.de

Bonner Wohlfahrtsverband in Finanznot

„Zum vorläufigen Sachwalter wurde Dirk Obermüller, Partner der Bonner dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG in Bonn, benannt. Laut dhpg handelt es sich bei einem Eigenverwaltungsverfahren um ein Insolvenzverfahren in Eigenverantwortung, das dem Unternehmen die Chance bietet, eine Sanierung in Eigenregie durchzuführen. Die Geschäftsführung bleibt laut dhpg weiterhin handlungsfähig, unterliegt aber der Aufsicht eines vom Gericht bestellten Sachwalters.“

RA Dirk Obermüller
dirk.obermueller@dhpg.de

www.haeusliche-pflege.net

Bonner PariSozial-Pflege in wirtschaftlicher Schieflage

„Die Pflege-GmbH will im Rahmen des eingeleiteten Eigenverwaltungsverfahrens ihren Sanierungskurs fortsetzen. Einen entsprechenden Antrag hat die Geschäftsführung am 27. Juli 2023 beim Amtsgericht Bonn gestellt. Das Gericht ist dem Antrag gefolgt und hat die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet. Zum vorläufigen Sachwalter wurde Dirk Obermüller, Partner der dhpg, bestellt.“

RA Dirk Obermüller
dirk.obermueller@dhpg.de

Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast haben wir bereits über folgende Themen gesprochen:

- #1 Besteuerung von Immobilien: Die neuen Spielregeln kennen
- #2 Phänomen Kryptowährungen und die Steuer
- #3 Moderne Arbeitswelten – Flexibilität in Raum und Zeit
- #4 CSRD – nachhaltiges Wirtschaften transparent machen
- #5 Verrechnungspreise – Streit in der Betriebsprüfung vermeiden
- #6 So geht Stiftung! Mit der Familienstiftung Werte erhalten.
- #7 Keine Angst vor der Sanierung. Warum frühes Handeln Chancen für Unternehmen birgt.
- #8 Legal Compliance für den Mittelstand. Skandal vermeiden und rechtlichen Anforderungen souverän begegnen.
- #9 Remote-Work im Ausland – steuerlich auf der sicheren Seite sein
- #10 Ist die Organschaft noch rechtssicher? Umsatzsteuerliche Einordnung und Ausblick.

Alle Folgen finden Sie unter [diesem Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.

Nachfolge-Experte Dr. Andreas Rohde publiziert weiteres Praxisbuch

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt insbesondere bei Vermögensübertragungen von Todes wegen und bei Schenkungen unter Lebenden an. Die wichtigsten Regelungen und Gestaltungsfragen stellt Ihnen Dr. Andreas Rohde mit vielen Fallbeispielen vor.

Die Inhalte bieten einen kompakten Einstieg, der Sie Schritt für Schritt durch das verzweigte Steuergebiet leitet – perfekt zum schnellen Orientieren und Nachschlagen in Studium und Praxis.

Das Buch „Basiswissen Erbschaft- und Schenkungsteuer“ ist 2023 im Erich Schmidt Verlag erschienen.



Veröffentlichungen

WP StB Uwe Stengert, **Künstliche Intelligenz und Digitalisierung: Die vier wichtigsten Trends für die StB-Praxis**, Verbandsnachrichten Ausgabe 101, 2/2023, S. 7 ff.



Zahlungstermine

September 2023

Steuern und Sozialversicherung

11.9. (14.9.)

/ Lohn- und Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

27.9.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



www.dhpg.de

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Mönchengladbach

Enscheder Straße 9
41069 Mönchengladbach
T +49 2161 27752 22
F +49 2161 27752 23
E moenchengladbach@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kreuzberger Ring 7a
65205 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Internationale Kooperation



INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of
CLA Global. See CLAGlobal.com/disclaimer.

CLA Global Limited
www.claglobal.com